



A-1090 Wien
Maria-Theresien-Straße 11

Tel.: +431 31316

DW: [REDACTED]

Zeichen: [REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]
www.younion.at

Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln, z. B. U2 Station Schottentor, Straßenbahn 1, 2, D, 37, 38, 40, 41, 43, 44, Buslinien 1 / 3 A, 40 A

younion _ Die Daseinsgewerkschaft, Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien

Wien, 13.08.2024

Stellungnahme zu WKGG sowie WTBG – Thematik Inklusion

Die younion_ Die Daseinsgewerkschaft erlaubt sich zu beiden Entwürfen, sowohl zum Wiener Kindergartengesetz -WKGG als auch zum Wiener Tagesbetreuungsgesetz- WTBG folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich ist es zu befürworten, dass es zusätzlich, zur Möglichkeit der Betreuung von Kindern mit Behinderung bzw. chronischen Erkrankungen in integrations- und heilpädagogischen Gruppen, die explizite gesetzliche Verankerung der Einzelintegration in allen Regelgruppenformen nach WKGG § 3c und § 6a WTBG kommt.

Weiters begrüßen wir, dass die Assistenzpädagog*innen endlich im Gesetz als eigene Berufsgruppe aufgenommen werden.

Allerdings ist anzumerken, dass es durch den derzeitigen Personalstand mit einer Unterbesetzung von mehr als 660 Elementarpädagog*innen und zahlreichen Nachsichten als grob fahrlässig anzusehen ist, bis zu zwei Kinder mit intensiven Förderbedarf in Regelgruppen einzugliedern.

Des Weiteren finden wir es sehr befremdend, dass die Novelle im August 2024, mitten in der Urlaubszeit, zur Begutachtung vorgelegt wird, mit dem Wissen, dass ein Kindergartenjahr immer mit September startet.



Alleine schon deshalb kann eine Änderung ab Herbst 2024 (?) nicht in Kraft treten. Damit das Gesetz in allen Kindergärten umgesetzt werden kann, bedarf es einer gewissen Vorlaufzeit und Schaffung notwendiger Rahmenbedingungen, um die bestmögliche Betreuung der Integrationskinder zu gewährleisten.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass es die Möglichkeit der Einzelintegration schon bisher gibt und diese auch in der MA 10 intensiv genutzt wird. So sind aktuell viele Kinder in städtischen Kindergärten und Horten in einer Kleinkinder-, Kindergarten-, Familien- oder Hortgruppe als Einzelintegrationskind inkludiert.

Um die bestmögliche Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden die zuständigen Elementarpädagog*innen in der Begleitung und Förderung der Kinder durch das multiprofessionelle Team der MEF der MA10 unterstützt bzw. teilweise die Anzahl der Kinder in den Gruppen reduziert oder in Einzelfällen wird die Gruppe durch ein*e Assistenzpädagog*in unterstützt.

Eine generelle Reduzierung der Kinder, falls zwei Kinder mit intensiven Förderbedarf in jede Gruppe aufgenommen werden sollen, liegt nicht vor.

Somit kommt man eventuell in die Situation, von einer qualitativ hochwertigen Bildungseinrichtung, zu einer Betreuungseinrichtung, da durch den erhöhten Förderbedarf alle anderen „gesunden“ Kinder aus Personal- und Zeitmangel nur mehr betreut werden kann.

Eine Meldung der Kinder, das Übermitteln von Diagnoseunterlagen, Teilhabeplänen oder ähnlichem an die Behörde war dafür trotz Einbindung der MA 11 bisher nicht nötig.

Die nun explizite Verankerung im Gesetz in Kombination mit einer Anzeige, Übermittlung von Unterlagen, Anpassen von Konzepten, Erstellen von Entwicklungsplänen und deren laufender Evaluierung für Kinder mit einer Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 und erhöhtem Betreuungsbedarf stellen jedenfalls einen zusätzlichen stark erhöhten Administrations- und Verwaltungsaufwand dar. Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf und den Erläuterungen geht nicht hervor, in welchem Umfang und in welcher Form diese von der Behörde erwartet werden. Mögliche von der Behörde geforderte Nachbesserungen werden auf Kosten der notwendigen elementarpädagogischen Betreuung zu hohen administrativen Mehraufwänden führen.

Zur Einstufung soll ein Anzeigenblatt dienen, das noch nicht einmal genau bekannt ist. Angeblich ist dieses die Basis für die Einschätzung, ob ein Kind erhöhten oder wesentlich erhöhten Förderbedarf hat. Diese Einschätzung übernimmt laut Informationen die Leitung eines Kindergartens anhand der Vorgaben auf diesem Blatt.

Da diese Unterlagen nicht allgemein bekannt bzw. keine Beilage zum Gesetz darstellt, kann der Aufwand und ob eine Leitung in der Lage ist, das adäquat einschätzen, nicht beurteilt werden.

Bezugnehmend darauf stellt sich auch die Frage, wer in weiterer Folge in einer Regelgruppe die Verantwortung für die Erstellung eines Förderplans trägt. Bis jetzt wurden Entwicklungspläne von ausgebildetem Fachpersonal (inklusive Elementarpädagog*innen) ausgearbeitet. Inklusive Elementarpädagog*innen sind durch ihre fundierte Ausbildung Expert*innen auf dem Gebiet der Betreuung und Unterstützung von Kindern mit intensivem Förderbedarf. Ausnahmslos dadurch kann die erwünschte und notwendige Qualität gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Thematik der inklusiven Elementarpädagog*innen muss gesagt werden, dass der Gesetzesentwurf in einem eklatanten Widerspruch zu deren fundierter Ausbildung steht. Auf der einen Seite muss in Integrationsgruppen ausgebildetes Fachpersonal vorhanden sein, auf der anderen Seite sind in Regelgruppen mit bis zu zwei Integrationskindern Elementarpädagog*innen ohne fundierte Ausbildung bzw. Mitarbeiter*innen mit Nachsicht, ausreichend.

Kritisch ist weiters anzumerken, dass sich die Einzelintegration nur auf Kinder mit einer Diagnose nach ICD 10 bzw. ICD 11 sowie erhöhtem Betreuungsbedarf bezieht. Es gibt jedoch sehr viele Kinder, die keine Diagnose vorweisen können, und aus den Erfahrungen des täglichen Lebens trotzdem einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, somit die Integration in eine kleinere Gruppe brauchen. Diagnosen sind oft nicht vorhanden, weil Eltern monate- bzw. jahrelang auf Termine für Diagnostik warten und/oder sich diese nicht leisten können, da teilweise hohe Kosten entstehen. Außerdem werden vorhandene Befunde nicht immer an die Trägerorganisation weitergegeben. In diesem Sinne sollten Sorgeberechtigte in der Verpflichtung sein, Befunde vorzulegen, damit die notwendige Betreuung gewährleistet werden kann. Demgegenüber steht aber auch das Thema Datenschutz. Im Zuge der Anzeige bei der Behörde, müssten medizinische, persönliche und gesundheitliche Daten von Kindern an die MA 11 übermittelt werden, die laut Datenschutz hoch sensibel und schützenswert sind. Über die gesicherte Übermittlung und wie die Weitergabe dieser Daten von statten geht, ist nicht bekannt. Des Weiteren wäre bezugnehmend auf die Weitergabe von gesundheitsbezogenen Daten, das Einvernehmen mit der MA 63 Datenschutz für den Bereich der MA 10 nachweislich im Vorhinein herzustellen

Ein weiterer Aspekt, der zu beachten ist, bezieht sich auf die Ausstattung der Räumlichkeiten in Kindergärten. Wie sich aus der täglichen Erfahrung derer zeigt, die auch vor Ort tätig sind und nicht nur vom Schreibtisch weg, wenig praxisorientiert durchdachte Gesetzesentwürfe schreiben, sind nicht alle Gruppenräume so ausgestattet, dass Kinder mit Behinderung bzw. chronisch kranke Kinder die Begleitung im Alltag bekommen, die sie in jedem Fall benötigen. Als ein konkretes Beispiel können Kinder genannt werden, die im Kindergarten noch eine Windel benötigen, da sie noch Einkoten. In Kindergartengruppen ist eine Wickelkommode aber nicht vorgesehen und daher nicht vorhanden.

Außerdem sollte der Kinderschutz nicht außer Acht gelassen werden, der mit diesem Entwurf im klaren Widerspruch steht. Kinder mit einer Behinderung bzw. einer chronischen Erkrankung benötigen eine intensive Betreuung, was wiederum eine Erschwernis für das Gruppengefüge einer Regelgruppe darstellt.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird ausgeführt, dass mit der gesetzlichen Verankerung der Inklusion eine Grundlage für erhöhte finanzielle Förderung für private Trägerorganisationen geschaffen wird. Wie diese Förderung im Detail ausgestaltet ist, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich und somit ist es schwer einzuschätzen, ob mit der Änderung tatsächlich der gewünschte Anreiz geschaffen wird. Inklusion darf aber auch nicht nur durch finanzielle Anreize thematisiert werden. Wir stellen uns die Frage, ob aus Sicht des öffentlichen Trägers MA 10 Befürchtungen aufkommen, dass Kinder mit intensivem Förderbedarf nur mehr bei den städtischen Kindergärten untergebracht werden, das ausgebildete Fachpersonal, durch die steigenden Herausforderungen allerdings den Weg zu privaten Trägerorganisationen suchen wird.

Private Trägerorganisationen sollten ebenfalls in die Pflicht genommen und im Gesetz muss verankert werden, dass Kinder mit Behinderung und chronischen Erkrankungen ab einem gewissen Fördervolumen, verpflichtend aufzunehmen sind bzw. Gruppen für Integrationskinder eröffnet werden müssen.

Diese Maßnahme würde die massive Schieflage in Richtung MA 10 abfedern und zu einer Entlastung des Personals führen, da derzeit nahezu 98% aller Integrationsgruppen von der MA 10 geführt werden.

Ein weiterer Punkt, der noch in Betracht gezogen werden muss, ist die Grundlage der Diagnostik nach ICD 10 und ICD 11. Diese Klassifizierung wird von der WHO ausgegeben, wobei kritisch zu hinterfragen ist, warum eine dieser Diagnostikskalen noch nicht einmal auf Deutsch übersetzt wurde und welche Weisungsgebundenheit sich für die Trägerorganisationen davon ableitet. Immerhin zitiert der Gesetzesentwurf diese Klassifizierung als Grundlage.

Abschließend kann gesagt werden, dass Inklusion immer zu begrüßen ist, im Vorfeld allerdings zuerst die Rahmenbedingungen mit den Sozialpartnern evaluiert, verhandelt und umgesetzt werden, ansonsten darf sich die Dienstgeberin nicht wundern, dass viele Pädagog:innen kündigen, in ein anderes Bundesland wechseln, oder sogar den Beruf wechseln. Hinsichtlich des Mehraufwandes für Regelpädagog:innen muss ebenfalls eine finanzielle Abgeltung angedacht werden.

Bezüglich der Aufstockung um vier Dienstposten, stellt sich die Frage, ob diese Wien weit für alle Träger sind, oder nur für die MA 10?



Selbst wenn sie nur für die MA 10 gedacht sind, ist eine zusätzliche Psychologin oder ein Psychologe (derzeit haben wir 16 Psycholog:innen in Teilzeit für 37.700 grundsätzlich bewilligte Kinder) in Wien in der MA 10. Da kann man sich ausrechnen, wie oft im Bedarfsfall vor Ort Unterstützung geboten werden kann.

Zwei zusätzliche Elementarpädagog:innen, ob da das Auslangen gefunden werden kann sehr fraglich, in Anbetracht dessen, dass 660 Pädagog:innen im praktischen Bereich fehlen.

Eine Fachverwaltungskraft, welche scheinbar für ganz Wien zuständig ist.

Es sollte auch über die Themen, wie zB die Förderrichtlinien nachgedacht werden, deren Anpassung mehr als überfällig sind.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind kein Schritt um den Beruf attraktiver zu machen und neue Kolleg:innen anzuwerben oder im Beruf zu halten.

Zusammenfassend sprechen wir daher im Hinblick auf § 3c WKGG und § 6a WTBG gegen die vorliegenden Entwürfe aus und fordern vorab diesbezügliche Verhandlungen ein.

Mit dem Ersuchen Vorschläge für Verhandlungsrunden vorzulegen, verbleiben wir mit gewerkschaftlichen Grüßen


